

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover
Team Regionalplanung
Höiltystraße 17

30171 Hannover

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
2015/08/13/01-ROP

30.11.2015

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 (RROP 2015)

Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 1 ROP i.V.m § 3 Abs. 2 NROG

Ihr Schreiben vom 05.08.2015, Ihr Zeichen 61.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Im Hinblick auf das Ziel, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu verringern (nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2002), sind die derzeitigen Festsetzungen des RROP 2015-Entwurfes voraussichtlich nicht ausreichend. Zwar liegen derzeit keine Angaben zum Flächenverbrauch in der Region Hannover vor, mit der Fortsetzung der bisherigen Verfahrensweise bei der Siedlungsentwicklung dürfte das Ziel aber

nicht zu erreichen sein. Hierfür ist zunächst der derzeitige Flächenverbrauch pro Tag zu ermitteln. Darauf aufbauend sollten entsprechende Schwellenwerte für die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen im RROP 2015 festgelegt werden, vergleichbar dem Basiszuschlag für die Eigenentwicklung von 5 % im RROP 2005. Ziel sollte es sein, die Inanspruchnahme neuer Flächen in den kommenden Jahren konsequent zu reduzieren und gegebenenfalls mit entsprechenden Entsiegelungsmaßnahmen zu kombinieren (Stichworte Flächenkreislaufwirtschaft und Suffizienzpolitik). Dafür bedarf es insbesondere auch der Einführung neuer Instrumente, wie beispielsweise den Aufbau eines Freiflächenkatasters zur Identifikation von Baulücken oder einem Förderprogramm zum Ausbau von Dachgeschossen in Wohnraum oder der Revitalisierung von Altlastenflächen.

3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz, Ziffer 02 Biotopverbund

In den neunziger Jahren wurde, auf Grundlage eines Konzepts der Naturschutzverbände, für die LHH ein Freiflächensystem geplant, dessen Kern ein Freiflächenring um die Stadt und zwei diagonale Naturbänder durch die Stadt bilden. Diese Naturbänder sind die Leineau (Blaue Diagonale) und ein Freiflächenband von Wettbergen bis Misburg (Grüne Diagonale). Ziel war und ist, die Naturbänder und den Grünen Ring als Freiräume in ihrer Bedeutung für die naturbezogene Freiraumnutzung zu erhalten und zu entwickeln und, sofern die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit noch eingeschränkt ist, das Potenzial dieser zusammenhängenden Freiräume vorsorglich zu sichern (vgl.: Der grüne Ring & Naturbänder: Maßnahmen zur Freiraumentwicklung in den Landschaftsräumen Hannovers; Umsetzungsprogramm 1998 - 2002 / Landeshauptstadt Hannover, Umweltdezernat. 1998. - Schriftenreihe Kommunaler Umweltschutz; 19). Auch in den Fortschreibungen des Maßnahmenprogramms zur Freiraumentwicklung der Stadt Hannover bilden Maßnahmen auf dem Grünen Ring und auf der Grünen und der Blauen Diagonale einen Schwerpunkt (<http://www.hannover.de/content/download/522202/11980492/file/Mehr+Natur+2015.pdf>, S. 21).

Im RROP 2005 wurde auf das Freiflächenkonzept „Naturbänder/Grüner Ring“ ausdrücklich Bezug genommen (Begründung, S. 55) und es ist auch in der zeichnerischen Darstellung umgesetzt. Im Entwurf zum RROP 2015 wird aber

nun der Zusammenhang der Grünen Diagonale von Wettbergen nach Misburg zerrissen, weil im Südteil des DEURAG-NERAG-Geländes und auf östlich angrenzenden begrünten Flächen, die im RROP 2005 noch als Vorsorgegebiet für Erholung und teilweise als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen dargestellt sind, jede freiflächensichernde Festsetzung fehlt.

Im Südteil des DEURAG-NERAG-Geländes südlich des Misburger Hafens hat sich eine vielfältige Vegetation aus Pionierwäldern, Gebüsch, wiesenartigen Brachen, Kleingewässern und einem Teich eingestellt. Östlich davon schließen in Richtung Mergelgrube HPC I waldartige Gehölzbestände an. Der gesamte sehr naturnahe Komplex verbindet Breite Wiese / Tiergarten / Hermann-Löns-Park / Südliche Eilenriede im Westen und die Mergelgrube HPC I / Seckbruch / Misburger Wald im Osten.

Generell besteht auf dem DEURAG-NERAG-Gelände das Problem, dass das Gebiet durch Mineralölkontaminationen stark belastet ist und nur nach einer Sanierung, die bisher nicht gelungen ist, bebaut werden könnte. Der grüne Südteil ist aber wohl prinzipiell ungeeignet für hochwertige Bebauung, weil es sich hier um eine verfüllte Mergelgrube handelt, in der in der Tiefe Altlasten vermutet werden, die realistisch nicht saniert werden können. Da hier in Hinblick auf Gewerbe- oder Wohnbebauung hochwertige Nutzungsoptionen fehlen, bietet sich auch deshalb die Sicherung der Fläche für zukünftige Freiraumnutzungen an. Es handelt sich um ein äußerst attraktives naturnahes Gebiet, das nicht nur eine wichtige Verbindungsfunktion, sondern auch eine hohe Aufenthaltsqualität aufweist, wenn es zugänglich gemacht wird. Es kann, mangels Platz und wegen des ungünstigen Verlaufs auch nicht durch eine Grünverbindung entlang der Hafenkante ersetzt werden, gleichwohl wäre ergänzend auch dort eine Durchgängigkeit sinnvoll. Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, dieses wichtige Kettenglied im hannoverschen Freiraumsystem weiterhin vorsorglich zu sichern.

Desweiteren ist grundsätzlich anzumerken, dass die bisherigen Vorranggebiete für Freiraumfunktionen (Erläuterungskarte 3) in ihrer bisherigen Abgrenzung erhalten werden sollten. Da es immer wieder Bestrebungen gibt, Teile der Vorranggebiete zu bebauen, ist es wichtig diese auch langfristig zu sichern. Hierzu zählt beispielsweise der südliche Teil der Kugelfangtrift. Zwar wurden schon in den

späten achtziger Jahren Bauleitplanungen begonnen, um den Streifen entlang der Kugelfangtrift als Gewerbegebiet auszuweisen. Dieses Verfahren wurde aber von Seiten der Bezirksregierung gestoppt, weil in diesem Bereich gesetzlich geschützte Sandmagerrasen vorkommen und die Bebauung rechtswidrig wäre. Da dies nach wie vor gilt, sollten diese Flächen, wie im Entwurf des RROP 2015 auch vorgesehen, als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen gesichert werden.

3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 02 Biotopverbund

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht laut § 20 BNatSchG die Schaffung eines Netzes verbundener Biotope auf mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes vor. Dabei muss gewährleistet werden, dass nicht nur Kernflächen, sondern auch ausreichend große Verbindungsflächen zur Verfügung stehen (vgl. Begründung zum RROP 2015). Entsprechend dem § 21 Abs. 6 des BNatSchG sind auf der regionalen Ebene lineare und punktförmige Elemente zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen. Daher ist laut der Begründung zum RROP 2015 für einen räumlich-funktionalen Biotopverbund ein deutlich höherer Flächenanteil zu veranschlagen.

Anzumerken ist, dass gerade die linearen Achsen des Biotopverbundsystems nicht oder nur unzureichend im RROP 2015 gesichert sind. Die in der Erläuterungskarte 4 (Biotopverbundsystem) dargestellten überregional bedeutsamen Achsen und regional bedeutsamen Korridore für den Biotopverbund sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs nicht umgesetzt. Vor allem bestehen in vielen Fällen erhebliche Lücken zwischen den flächenhaften Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, die Teile des Biotopverbundsystems sind. Da § 21 Abs. 4 BNatSchG eine verbindliche Sicherung des Biotopverbunds vorschreibt, reichen Darstellungen in einer gutachtlichen Erläuterungskarte nicht aus.

Wir fordern daher, die überregional und regional bedeutsamen Biotopverbunds-Achsen und -Korridore als Vorranggebiete für Natur und Landschaft darzustellen, insbesondere da, wo sie in der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs außerhalb der flächenhaften Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft verlaufen und bisher überhaupt nicht gesichert sind.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die zeichnerische Umsetzung des Biotopverbundsystems im RROP 2015-Entwurf nicht ausreichend ist. Die Umsetzung erfolgt über andere Gebietskategorien wie „Vorranggebiet Natura 2000“ oder „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“. Somit wird aus dem RROP 2015-Entwurf nicht erkenntlich, welche dieser Gebiete zusätzlich auch für das Biotopverbundsystem gesichert werden sollen. Hierfür ist zumindest eine ergänzende Kennzeichnung der einzelnen Gebiete erforderlich (z.B. Vorranggebiet Freiraumfunktion mit Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem“).

Ergänzend ist noch zu melden, dass es in diesem Jahr westlich von Ronnenberg (im Bereich der K231) einen Totfund einer Wildkatze gab. Möglicherweise befindet sich dort ein Korridor, der sich derzeit noch nicht in der Darstellung des Biotopverbundsystems aufgenommen ist.

3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 05 Kompensationsmaßnahmen

Aus der Begründung zum RROP 2015-Entwurf geht hervor, dass in dem Kompensationsverzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde derzeit rund 1000 ha Kompensationsflächen registriert sind. Diese werden ab einer Größe von 3 ha in Abwägung mit anderen Raumfunktionen und -nutzungen als „Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ festgelegt. Damit sind diese „Kompensationsflächenpools“ in der zeichnerischen Darstellung des RROP leider nicht als solche ersichtlich, sodass sie sich auch nur bedingt bei der Festlegung neuer Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen lassen. Der BUND schlägt daher vor, gemeindeübergreifende Kompensationsflächenpools (unter Führung der Unteren Naturschutzbehörde) festzulegen und entsprechend in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiete zu sichern. Zumindest sollten die Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts mit dem Vermerk Kompensationsflächenpool kenntlich gemacht werden.

3.2.2 Forstwirtschaft, Ziffer 04 Waldränder

Der BUND begrüßt die 100-Meter-Abstandsregelung zum Wald. Die noch vorhandenen Waldrandflächen sind unverzichtbare Kernflächen für den

Naturschutz und die Freiraumfunktionen. Der 100-Meter-Abstand ist daher verbindlich festzulegen. Ausnahmen sollten weitgehend ausgeschlossen werden bzw. sollte die derzeitige Formulierung weiter konkretisiert werden.

3.2.5 Erholung und Tourismus, Ziffer 02 Vorbehaltsgebiete Erholung

Im Gebiet der Landeshauptstadt gibt es zahlreiche Kleingartenflächen, die insbesondere eine zunehmende Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung aber auch für die wohnortnahe Erholung übernehmen. Zur langfristigen Sicherung dieser Gebiete sollten daher alle Kleingartenflächen als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ im RROP 2015 dargestellt werden. Hierzu zählen insbesondere auch die Kleingartenflächen im Bereich der Bemeroder Straße - Lange-Feld-Straße.

4.4.3 Erneuerbare Energien, Ziffer 02 Windenergie

Der BUND begrüßt die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Region Hannover. Allerdings sollten (sofern vorhanden) auch die Vorranggebiete der angrenzenden Landkreise zumindest im Grenzbereich der Region Hannover mit dargestellt werden. In der derzeitigen Darstellung wird deutlich, dass sich zahlreiche Vorranggebiete im Grenzbereich befinden und daher eine Betrachtung über die Grenzen der Region Hannover hinaus auch in Hinblick auf das Beurteilungskriterium „Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen“ anzuraten ist.

Mit freundlichen Grüßen

René Hertwig
(in Zusammenarbeit mit Sibylle Maurer-Wohlitz und Georg Wilhelm)